



Satzung vom 26.11.2015 zur Änderung der Verbandssatzung für den Gemeindeverwal- tungsverband Donaueschingen

vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013

Aufgrund von §§ 1, 138 Absatz 2 und 177 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz, BesGemRefG BW) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 248); zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 199) und § 11 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), berichtigt 1975 (GBl. S. 460), 1976 (GBl. S. 408) und 4. Mai 2009 (GBl. S. 185); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) i. V. m. den §§ 59 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), berichtigt durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 354); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 m) der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 wird wie folgt geändert:

m) die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbandes ab Entgeltgruppe E 11 TVöD

§ 2

§ 7 Absatz 2 b) der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 erhält folgenden Wortlaut:

b) über die Ausführung von Bauvorhaben und die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 100.000 € nicht übersteigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,

§ 3

§ 7 Absatz 2 der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 wird durch eine Ziffer c) ergänzt:

c) über die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD.

§ 4

§ 7 Absatz 3 der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 wird wie folgt geändert:

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Art der Kostenverteilung bei den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 a), ebenso in Zweifelsfällen über den Einsatz des Umweltberaters für die einzelne Verbandsgemeinde.

§ 5

§ 8 Absatz 4 a) der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 wird wie folgt geändert:

a) (entfallen)

§ 6

§ 10 der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10

Finanzierung

(1) Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 a und b nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

(2) Erfüllungsaufgaben

a) bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 a
50 % nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl
50 % nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen der Mitgliedsgemeinden

b) bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 c
Einzelne, den Gemeinden zuzuordnende Tätigkeiten werden diesen nach der zeitlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Stundensätze hierfür betragen:

Leiter Umweltbüro:	60 Euro/Stunde
Sachbearbeiter/-innen	45 Euro/Stunde
Praktikanten	10 Euro/Stunde

Die restlichen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und der Stadt Bad Dürkheim verteilt.

(3) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 – 17 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.

(4) Finanzierung der Investitionsausgaben und Betriebskosten nach § 2 Absatz 3 b

Die Investitionsausgaben werden durch den Verband finanziert.

a) Die sich daraus ergebenden jährlichen Betriebskosten (inklusive Abschreibungen abzüglich der Auflösungen der Staatszuschüsse sowie Darlehenszinsen) für die Kläranlage und die anderen Investitionen sowie für 40 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden nach dem Verhältnis der jeweiligen Abwassermengen auf die angeschlossenen Gemeinden umgelegt. Die Abwassermengen werden durch Messgeräte festgestellt. Für Ausfallzeiten wird der Durchschnitt der Messergebnisse des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

b) Die jährlichen Aufwendungen für 60 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden entsprechend der Nutzungsanteile wie folgt umgelegt auf:

Bräunlingen	5,8 %
Donaueschingen	77,0 %
Hüfingen	5,3 %
Bad Dürkheim	-
Brigachtal	11,9 %

(5) Die Umlagen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 7

Anlage 1 Satz 1 zur Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.06.2013 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit der Verband die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahrnimmt (§ 2), gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 8

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Donaueschingen, den 26.11.2015

gez.:

Anton Knapp, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.